

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Landgerichts Ordnung in

Was aber auff eines aignen / oder andern
Gründten ein Schatz mit Zauberey / oder ander ver-
boten Kunst gefunden würd / soll der Finder keinen ge-
nieß daruon haben / sonder derselb Schatz / so auff eines aigen
Gründten gehet / soll halb dem / des der Grundt ist / vnd der an-
der halb thail / wo sich der ober ein hundert gulden Rheinisch nit
erstreckt / dem Landgericht darinnen solcher Schatz gefunden wird /
oder so der eins mehrern wehrt ist / allein dem Landtsfürsten zu-
sehen. Was aber auff gemainen oder freyen Gründten / der
sich insonders niemandt aignen mag / für Schatz mit verbotner
oder vnzulässiger Kunst gefunden werden / sollen dieselben Schatz
wo die nicht ober ein hundert gulden Rheinisch wehrt seind / dem
Landgericht / vnd so derselb ein mehrers betröff / alsdann auch
dem Landtsfürsten nachfolgen.

Son verlorren Gütern oder Viech.

Was sonst verlorren Guec gefunden vnd
offenbar würd / soll das Landgericht zu handen
bringen / vnd solchen fundt von fundt an bey der
Kirchen offenbarlich verkündten / vnd dem Finder
wo er dem Gericht solch Guec vnerfordert zubringt / nach gestalt
des gefundenen Guts / was dauon volgen lassen. Vnd so der /
welcher dasselb Guec verlorren / mit glaubwürdigen schein anzeigt
vnd weißlich macht / das ime das zugehör / vnd zuerledigung des-
selben / Zwenvondsibenzig pfenning / vnd was dem Gericht zu er-
oberung solches gefunden Guets auffgeloffen / gibt / Ist alsdann
das Gericht schuldig / Ihme solch Guec ohn verzer beschwörung
volgen zulassen / Vnd ob jemandts dergleichen Güter ohngefer
funde /